

Satzung

Satzung des futur eins e. V.

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

(1)

Der Verein führt den Namen: „futur eins e. V.“

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3)

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 (Vereinszweck)

(1)

Zweck des Vereins ist:

- (a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- (b) die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- (c) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
- (d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

(2)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Durchführung eigener Forschungsprojekte, Studien und Programme zur Analyse und Weiterentwicklung demokratischer Öffentlichkeiten; die Ergebnisse werden veröffentlicht und auf Veranstaltungen vorgestellt,
2. die Entwicklung und Durchführung von Bildungsangeboten (z. B. Workshops, Seminare, Schulungen) in Schulen und im Bereich der Erwachsenenbildung, insbesondere für Journalistinnen und Journalisten, Lehrkräfte, Politikerinnen und Politiker sowie Führungskräfte und ähnliche Berufsgruppen, die der Vermittlung von Kenntnissen über demokratische Prozesse und gesellschaftliche Teilhabe dienen sowie das verantwortungsvolle Handeln in der demokratischen Öffentlichkeit schulen,
3. die Konzeption und Umsetzung von Formaten zur Förderung politischer Bildung zur Stärkung demokratischer Diskurskultur und zur Information über staatliche Institutionen im Sinne des Grundgesetzes,

4. die Organisation von öffentlichen Veranstaltungen, Diskussionsforen, Symposien, Vorträgen und Publikationen, auch in Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen.

(3)

Der Verein verfolgt keine eigenen politischen Interessen, er arbeitet überparteilich und neutral und ist mit keiner politischen Partei verbunden.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO), wie in § 2 dieser Satzung beschrieben. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3)

Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)

Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 Abs. (1) festgelegten Rahmens erfolgen.

§ 4 (Mitgliedschaft und Beteiligung des Vereins)

(1)

Der Verein kann selbst die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben, soweit es der Förderung des Vereinszwecks dient und dadurch die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(2)

Die Beteiligung des Vereins an der Gründung oder dem Beitritt zu anderen Organisationen, die strategische Bedeutung für seine Zwecke entfalten, bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Der Geschäftsführende Vorstand bewertet die strategische Bedeutung einer Beteiligung und legt sie dem Präsidium zur Zustimmung vor.

(3)

Die Gründung oder der Erwerb von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung des Vereins an solchen oder anderen Gesellschaften bedürfen der Zustimmung des Präsidiums, sofern sie der Förderung des Vereinszwecks dienen und die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigen.

§ 5 (Mitglieder des Vereins)

(1)

Mitglieder des Vereins können volljährige, natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften im Sinne des § 14 Abs. 2 BGB werden, die die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell unterstützen.

(2)

Die Mitgliedschaft wird auf Antrag, der schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden kann, durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes erworben.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit zum Ende des Kalendermonats möglich. Er erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Bereits fällige Beiträge sind weiterhin zu leisten und werden nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet.

(4)

Wenn ein Mitglied oder dessen Vertreter gegen die Ziele und Interessen des Vereins nachhaltig oder schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung angerufen werden. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

(5)

Mitglieder, die den Verein nur materiell unterstützen wollen, können als sogenannte Fördermitglieder des Vereins aufgenommen werden. Fördermitglieder verpflichten sich im Antrag gegenüber dem Verein zur Aufnahme verbindlich und aufschiebend bedingt nur auf den zur Aufnahme erforderlichen Beschluss gemäß § 5 Abs. (2), den Verein jährlich mit einem bestimmten Förderbeitrag zu unterstützen. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und/oder finanziell. Näheres regelt die Beitragsordnung. Die Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können aber zu Veranstaltungen eingeladen und über die Arbeit des Vereins regelmäßig informiert werden.

(6)

Die Förderbeiträge für natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder regelt die Beitragsordnung. Die Förderbeiträge können monatlich oder jährlich entrichtet werden. Die Beitragsordnung wird einmal jährlich durch die Mitgliederversammlung überprüft und verabschiedet.

§ 6 (Ehrenmitgliedschaft)

(1)

Personen, die sich in besonderem Maße um die Ziele und Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine Auszeichnung für herausragendes Engagement im Sinne einer resilienteren demokratischen Öffentlichkeit und der Förderung des Vereinszwecks.

(2)

Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

(3)

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist nur aus wichtigem Grund und durch Beschluss des Vorstands und des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen möglich. Der betroffenen Person ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 (Organe des Vereins)

(1)

Die Organe des Vereins sind (a) die Mitgliederversammlung, (b) der Geschäftsführende Vorstand (c) und das Präsidium (Aufsichtsgremium).

(2)

Die Mitglieder der Organe, soweit nicht eine hauptamtliche Tätigkeit ausdrücklich bestimmt ist, sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie können Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Aufwendungen verlangen.

(3)

Die Mitgliederversammlung und das Präsidium sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(4)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums werden, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht auf Antrag geheime Abstimmung beschlossen wird. Die Art der Abstimmung wird von der Versammlungsleitung bestimmt. Bei Gleichheit von Ja- und Nein-Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt. Außerhalb der Versammlungen können Beschlüsse auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, sofern alle

Mitglieder des betroffenen Organs an der Abstimmung teilnehmen oder keines der Mitglieder der Beschlussfassung innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung zur Beschlussfassung widerspricht. Über die Versammlung, insbesondere Abstimmungen und Beschlussfassungen, auch im schriftlichen, elektronischen oder fernmündlichen Verfahren, ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der Versammlungsleitung zu bestätigen ist.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

(1)

Der Mitgliederversammlung gehören alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder an.

(2)

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Präsidenten oder vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(3)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Geschäftsführende Vorstand kann mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % aller Vereinsmitglieder kann ein Antrag auf außerordentliche Mitgliederversammlung an den Geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Der Geschäftsführende Vorstand kann dann fristgerecht eine in höchstens eine Woche anberaumte außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Im Antrag müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein.

(4)

Das an Jahren älteste anwesende Mitglied bzw. die an Jahren älteste Vertreterin oder der an Jahren älteste Vertreter eines Mitglieds übernimmt den Vorsitz als Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter, sofern die Mitgliederversammlung nicht jemanden anderes bestimmt.

(5)

Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist abweichend von § 7 Abs. (4) eine Mehrheit von mindestens 75 % der in der Mitgliederversammlung erschienen oder vertretenen Mitglieder erforderlich.

§ 9 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

(1)

Die Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten beschließen, vor allem über diejenigen, die ihr nach der Satzung vorbehalten sind, ihr vom Präsidium oder aus dem Kreis

der Mitglieder vorgelegt werden oder deren Regelung sie sich in Übereinstimmung mit der Satzung durch Beschluss vorbehalten hat.

(2)

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss insbesondere über:

(a) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten, (b) Genehmigung und Änderung der Geschäftsordnung für das Präsidium, (c) Änderung der Beitragsordnung, (d) Befreiung von Beitragspflichten und Erlass von Beitragsforderungen, (e) Bestätigung des Ausschlusses eines Mitglieds, (f) Änderung der Satzung, (g) Auflösung des Vereins.

(3)

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung schriftlich einzureichen, soweit die Satzung keine andere Frist vorschreibt. Die Mitglieder sind unverzüglich über form- und fristgemäße Anträge in Textform zu informieren.

§ 10 (Geschäftsführender Vorstand)

(1)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Geschäftsführenden Vorstand vertreten, der zugleich den Vorstand gemäß §26 BGB bildet. Sofern mehr als ein Vorstandsmitglied bestellt ist, wird der Verein stets durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Jedem Mitglied des Vorstands kann vom Präsidium generell oder für den Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(2)

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus höchstens fünf Personen. Zum Zeitpunkt der Gründung besteht der Vorstand aus drei Personen. Die Mitglieder des Vorstands, die ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sein können, werden vom Präsidium gewählt; eine Person soll zur Sprecherin oder zum Sprecher des Geschäftsführenden Vorstands ernannt werden. Die Sprecherin oder den Sprecher bestimmt der Geschäftsführende Vorstand. Bei der Wahl eines bzw. mehrerer Vorstandsmitglieder ist die Person bzw. sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt bzw. vereinigen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung oder vom Präsidium mit einer einfachen Mehrheit jederzeit abberufen werden. Anstellungsverträge mit den hauptamtlichen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten abgeschlossen, geändert und gekündigt.

(3)

Zur Führung der laufenden Geschäfte tritt der Geschäftsführende Vorstand bei Bedarf bzw. auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern, mindestens jedoch einmal im Kalendermonat, zusammen.

(4)

Der Geschäftsführende Vorstand ist – sofern mehr als ein Vorstandsmitglied im Amt ist – bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern stets beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit von Ja- und Nein- Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstands können auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden. Über alle gefassten Vorstandsbeschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, welches allen Vorstandsmitgliedern zeitnah, spätestens zur Vorbereitung auf die nächste Sitzung, übersandt werden soll.

(5)

Der Geschäftsführende Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, insbesondere zu laufenden Geschäften, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums bedürfen oder von einem der beiden bestimmt wurden. Der Geschäftsführende Vorstand beschließt u.a. die Auswahl der Schwerpunkte für die zu bearbeitenden Themen im Rahmen des Think & Do Tanks, die Mitgliedschaft in anderen Organisationen sowie die Ablehnung von Spenden, Zuschüssen und Zuwendungen. Der Geschäftsführende Vorstand soll insbesondere die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten fortlaufend über die laufende Vereinsarbeit informiert halten. Der Geschäftsführende Vorstand hat rechtzeitig vor der letzten Präsidiumssitzung vor Ablauf des Geschäftsjahres den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen. Er hat fortlaufend die Einhaltung des Haushaltsplans zu überwachen und bei nicht unerheblichen Abweichungen die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten unverzüglich zu informieren. Der Geschäftsführende Vorstand ist an Weisungen der Mitgliederversammlung und, sofern nicht im Widerspruch dazu stehend, des Präsidiums gebunden.

(6)

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Präsidium und dem geschäftsführenden Vorstand über Zuständigkeiten oder Maßnahmen im Rahmen der laufenden Vereinsarbeit soll eine Vermittlung durch eine aus drei Mitgliedern bestehende Schlichtungsgruppe erfolgen. Diese wird paritätisch vom Präsidium und dem geschäftsführenden Vorstand benannt. Die Gruppe hat das Ziel, binnen vier Wochen einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten. Die abschließende Entscheidung trifft das Präsidium, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.“

(7)

Sofern vom jeweiligen Gremium im Einzelfall nicht anders festgelegt, sollen die Mitglieder des Vorstands an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Präsidiums teilnehmen.

(8)

Der Geschäftsführende Vorstand kann die Beitragsordnung ändern. Diese muss einmal im Jahr von der Mitgliederversammlung abgenommen werden.

(9)

Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 11 (Präsidium)

(1)

Dem Präsidium gehören die von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder an. Ihre Zahl soll zwölf nicht übersteigen. Bei der Wahl eines bzw. mehrerer Präsidiumsmitglieder ist bzw. sind die Person bzw. Personen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt bzw. vereinigen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt ist. Jedes Präsidiumsmitglied kann jederzeit sein Amt schriftlich, elektronisch oder fernmündlich niederlegen oder von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(2)

Das Präsidium wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten aus seinen Reihen. Auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten wählt das Präsidium aus seinen Reihen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

(3)

Das Präsidium tritt mindestens einmal im Kalenderjahr und zusätzlich bei Bedarf zusammen – in Person und/oder elektronisch. Die Einladung soll durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten an alle Präsidiumsmitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen versandt werden. Die Präsidiumsmitglieder können durch ihre Teilnahme an der Versammlung bzw. Beschlussfassung oder in sonstiger Form auf die Einhaltung dieser Form und Frist verzichten.

(4)

Ein Präsidiumsmitglied kann sich nur von einem anderen Präsidiumsmitglied vertreten lassen und darf nur alleine teilnehmen. Die Präsidentin oder der Präsident oder in ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident übernimmt den Vorsitz als Versammlungsleitung.

(5)

Außerhalb der regelmäßigen Sitzungen des Präsidiums können in dringenden Fällen, die keinen Aufschub bis zur Präsidiumssitzung erlauben, die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident (als so genanntes „Kleines Präsidium“) alle Beschlüsse anstelle des Präsidiums in Sitzungen oder im schriftlichen, elektronischen oder fernmündlichen Verfahren fassen. Die Regelungen zu Form, Fristen und Durchführung gelten entsprechend.

(6)

Sofern im Einzelfall nicht anders festgelegt, können die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident an den Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen. Die Präsidiumsmitglieder können an den Sitzungen und Beschlussfassungen des Geschäftsführenden Vorstands beratend teilnehmen.

(7)

Näheres kann die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 12 (Aufgaben des Präsidiums)

(1)

Das Präsidium ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern diese Aufgaben gemäß dieser Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung nicht geregelt oder ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

(2)

Das Präsidium bestellt eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer, die bzw. der nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehört und auch nicht Angestellte oder Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und dem Präsidium über das Ergebnis zu berichten. Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer hat Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins. Dem Präsidium sind vom Geschäftsführenden Vorstand im Laufe des Kalenderjahres der Jahresabschluss und der Jahresbericht des abgelaufenen Geschäftsjahrs nebst dem Bericht der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes schriftlich vorzulegen. Wurde die laufende Buchführung und der Jahresabschluss des Geschäftsjahrs durch einen Dritten als Dienstleister erstellt, die als Steuerberaterin oder der als Steuerberater oder Wirtschaftsprüferin bzw. Wirtschaftsprüfer zugelassen ist, kann die Kassenprüfung entfallen. Wurde die laufende Buchhaltung durch den Verein selbst geführt, darf auf die Kassenprüfung nur verzichtet werden, wenn die Erstellung des Jahresabschlusses mindestens im Umfang „Jahresabschlusserstellung mit Plausibilitätsbeurteilung“ durch eine/n zugelassene/n Steuerberaterin bzw. Steuerberater oder Wirtschaftsprüferin bzw. Wirtschaftsprüfer erfolgt ist.

(3)

Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer ist in der Gründungsphase ein Mitglied des Präsidiums, sofern dieses nicht zugleich Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands oder in die finanzielle Geschäftsführung des Vereins eingebunden ist.

(4)

Das Präsidium entscheidet durch Beschluss in der Präsidiumssitzung, die auch elektronisch stattfinden kann, insbesondere über

- (a) strategische Ausrichtung der Vereinsarbeit innerhalb des Vereinszwecks und der Regelungen der Gemeinnützigkeit, (b) Verabschiedung des vom Geschäftsführenden Vorstands aufgestellten Haushaltsplans, (c) nachträgliche Änderung des verabschiedeten Haushaltsplans, (d) Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, (e) Ernennung der

Kassenprüferin oder des Kassenprüfers, sofern eine Kassenprüfung gemäß § 12 Abs. (2) erforderlich ist, (f) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands und der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers, (g) Beteiligung an besonderen Rechtsgeschäften (z. B. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz, Aufnahme und Vergabe von Darlehen, Arbeits- oder Dienstleistungsverträge mit einer Laufzeit von über zwölf Monaten oder einer jährlichen Vergütung (brutto) von mehr als € 12.000,00), sofern diese (α) weder im verabschiedeten Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres eingestellt sind noch (β) inhaltlich der Bearbeitung der beschlossenen Themen dienen und hinsichtlich ihrer Finanzierung über zweckgebundene Drittmittel abgedeckt sind, (h) Beteiligung an Gesellschaften, (i) Genehmigung und Änderung der Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Vorstand,

(5) Das Präsidium kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihm in Übereinstimmung mit der Satzung von einem anderen Vereinsorgan vorgelegt werden.

§ 13 (Finanzierung)

(1)

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch

(a) Spenden, (b) Fördermitgliedsbeiträge sowie (c) Zuschüsse und Zuwendungen der Mitglieder oder Dritter.

(2)

Als Spenden in das Grundvermögen deklarierte Spenden (so genannte anfängliche Stiftung und spätere Zustiftungen) bilden das Grundvermögen, welches in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten ist. Es ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Insoweit dürfen zur Erfüllung des Vereinszwecks nur die Erträge des Grundvermögens sowie die Fördermitgliedsbeiträge sowie etwaige Zuwendungen oder Zuschüsse herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Grundvermögens bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen sind dem Grundvermögen zuzuführen.

(3)

Zur Erhaltung der Leistungskraft kann der Verein seine Mittel einer freien Rücklage in der steuerrechtlich zulässigen Höhe zuführen. Diese Rücklagen dürfen frühestens im Jahr nach ihrer Bildung in das Grundvermögen überführt werden. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen zweckgebundene Rücklagen zu bilden, wenn das erforderlich ist.

(4)

Mitglieder, die keine Fördermitglieder sind, zahlen Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung.

§ 14 (Reparaturklausel)

(1)

Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, selbstständig vorzunehmen. Ebenso kann das Präsidium redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen beschließen, die den Sinn der Satzung nicht wesentlich verändern. Über solche Änderungen ist die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung zu informieren.

§ 15 (Auflösungsklausel)

(1)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die in dem Beschluss über die Auflösung oder durch die Mitgliederversammlung alsbald nach Zweckwegfall per einfacher Mehrheit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, zu benennen ist. Sie hat das übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke zu verwenden.

§ 16 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 2025

Version mit Änderungen vom 10. September 2025